

3G-Regeln bei Gottesdiensten

Mit dem Inkrafttreten der Coronaschutzverordnung vom 19.11.2021 am 22. November 2021 gelten neue Regelungen im Bereich der Kirchen und Religionsgemeinschaften (vgl. §18).

Dies berührt natürlich auch die Gestaltung unserer Gottesdienste. Dabei gilt der Grundsatz, dass Gottesdienste für alle Menschen offen bleiben sollen.

Dies ist nur möglich, wenn der Zugang zum Gottesdienst an Voraussetzungen geknüpft wird.

Diese Voraussetzung ist die 3-G-Regel.

Deshalb bitten wir als Kirchgemeinden darum, dass alle Gottesdienstbesucher **einen Nachweis über ihre erfolgten Impfungen, ihre Genesung oder einen Corona-Test zum Gottesdienst mitbringen. Ein Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein.**

Diese Nachweise werden beim Betreten der Kirche kontrolliert, **zeigen Sie diese bitte unaufgefordert vor.**

Außerdem ist während des Gottesdienstes unbedingt ein **FFP2 – Mund – Nasen – Schutz** zu tragen.

Die Gottesdienste finden zu den ausgeschriebenen Zeiten in verkürzter Form statt.

Alle weiteren Angebote müssen vorerst entfallen.

Das ist sicher eine ungewöhnliche Maßnahme, aber sie ist notwendig, um die Kirchen überhaupt für Gottesdienste mit allen Menschen, offen halten zu können.

Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme und wollen damit unseren Beitrag zur Begrenzung von Kontakten und der Eindämmung der Pandemie leisten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter vorrangig per Telefon oder E-Mail gern zur Verfügung.

Blieben Sie behütet und gesund.

Pfr. Gerold Heinke

Pfarramtsleiter

Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Meissner Land